# 2019/443/10-01

öffentlich

Beschlussvorlage 10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frank Missy



# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Servernutzung zwischen Saarpfalz-Kreis und Kreisstadt Homburg

| Beratungsfolge          | Geplante Sitzungstermine | Ö/N |
|-------------------------|--------------------------|-----|
| Stadtrat (Entscheidung) | 02.07.2020               | Ö   |

# Beschlussvorschlag

Es wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Servernutzung zwischen Saarpfalz-Kreis und Kreisstadt Homburg geschlossen.

#### **Sachverhalt**

In seiner Sitzung vom 12.02.2020 hat der Stadtrat seine Zustimmung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Servernutzung zwischen Saarpfalz-Kreis und Kreisstadt Homburg erteilt. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wurden am damals vorgelegten Entwurf der Kooperationsvereinbarung redaktionelle Änderungen vorgenommen. Es ist beabsichtigt, den nun vorliegenden Vertragsentwurf zu unterzeichnen.

#### Anlage/n

1 Kooperationsvereinbarung (öffentlich)

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß §§ 1 und 17 Abs. 1, 2. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)

über die

# Interkommunale Kooperation

im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung

zwischen dem

# Saarpfalz-Kreis



und der



# Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Gemäß der §§ 10 und 145 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes für das Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2020 (Amtsbl. I S. 208) und den §§ 1, 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), wird zur Umsetzung des Beschlusses des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom und des Beschlusses des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung geschlossen:

# 1 Allgemeine Ausgangssituation

Bereits im Jahr 2014 haben der Saarpfalz-Kreis und die Kreisstadt Homburg eine interkommunale Kooperation im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung beschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist "die Schaffung der Grundlage zur Ausschöpfung mannigfaltiger Optimierungspotentiale durch eine gemeinsame geplante und genutzte IT-Infrastruktur". Es sollten insbesondere Kompetenzen zusammengeführt und Ressourcen optimal genutzt werden. Auf diese Weise können gemeinsame einheitliche Standards bei der Hardware geschaffen werden. Eine gemeinsame Beschaffung für beide Häuser soll zu Kostensenkungen führen. Auch die Einhaltung gemeinsamer einheitlicher Sicherheitsstandards soll zu Synergieeffekten führen und Kosten einsparen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Serverlandschaft des Saarpfalz-Kreises wird diese Kooperationsabsicht realisiert.

#### 2 Ausbau der Serverräumlichkeiten

- (1) Der Saarpfalz-Kreis besitzt im Kellergeschoss des Landratsamtes ein eigenes Rechenzentrum, das den heutigen technischen Ansprüchen genügt. Unter anderem ist es klimatisiert (Kalt-/Warmgang), mit einer automatischen Feuerlöscheinrichtung versehen und durch eine Notstromversorgung geschützt.
- (2) Es sind 170 virtuelle Server installiert und in Betrieb.
- (3) Der Saarpfalz-Kreis stellt diese Hardwareausstattung im Zuge eines Hosting-Vertrages der Kreisstadt Homburg inklusive der Pflege und Wartung in Form der Bereitstellung von virtuellen Servern zur Verfügung (Mandatierung). Die Kreisstadt Homburg zahlt für diese Leistung gemäß Ziffer 3 ein Entgelt.
- (4) Die Datenanbindung zwischen Kreis- und Stadtverwaltung ist redundant mit 10 Gbit-Übertragungsgeschwindigkeit ausgestattet und durch verschiedene Medien realisiert. Zum einen sind kupferbasierende Leitungen verlegt, zum anderen Glasfaserleitungen auf getrennter Wegführung. Die hohe Übertragungsrate macht lokale Terminal-Server bei der Kreisstadt Homburg entbehrlich. Durch die gemeinsame Server-Nutzung entsteht ein gemeinsames Netzwerk.

#### 3 Serverhosting

- (1) Das verwendete System beinhaltet eine ausreichende Systemreserve zum Ausbau für den Betrieb von weiteren Servern und Aufbau von weiteren Kapazitäten im Storage System.
- (2) Die Höhe der anfallenden Hostingkosten ergibt sich aus dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Hosting-Vertrag, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Änderungen und Ergänzungen werden einvernehmlich vorgenommen und berühren die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht.

Stand: 29.05.2020

#### 4 ISIS-12-Zertifizierung

(1) Um die Anforderungen des IT-SIG Saarland zu erfüllen, wird zwischen den Vertragsparteien ein Vertrag zur gemeinsamen ISIS-12-Zertifizierung geschlossen. Die gemeinsame Zertifizierung soll zur Kostensenkung führen.

(2) Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene ISIS-12-Zertifizierungs-Vertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen werden einvernehmlich vorgenommen und berühren die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht.

### 5 Finanzierung

Die im Rahmen der Zertifizierung anfallenden Kosten erfolgen anteilig, das heißt nach dem jeweils zuzuordnenden Aufwand, aus den bereits vorhandenen Budgets bei der Stadt Homburg und dem Saarpfalz-Kreis. Bei der weiteren Finanzierung sind die Vorschriften über die Beteiligung der Beschlussgremien bei Stadt und Kreis zu beachten (Stadtrat, Kreistag und entsprechende Ausschüsse).

#### 6 Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Sie wird mit einer Laufzeit von 36 Monaten geschlossen. Sie verlängert sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie vorher nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

#### 7 Allgemeines Abstimmungsgebot

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende und in der Vereinbarung nicht geregelte Sachverhalte in enger Abstimmung möglichst einvernehmlich zu regeln.

#### 8 Salvatorische Klausel

Homburg, den

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Kooperationspartner dann eine solche Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.